Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(Nr. 2132.) Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w., solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Straf-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-Gesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3.

Die Strafe (§§. 1. und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

§. 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zwei-

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Februar 1841.)

zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§. 5.

Diese Strafen (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahn-Fahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 6.

Eisenbahn-Offizianten (§. 5.), welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 7.

Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

(Nr. 2133.) Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulenplan, nach welchem das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736. erlassenen, den 1. August 1736. landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772. auch in Westpreußen eingeführten Verordnung und der später ergangenen, dieselbe beziehungsweise abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des Reskripts vom 29. Oktober 1741. und des Reglements vom 2. Januar 1743. entstandenen Zweifel setzen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Bei denjenigen Schulen Königlichen Patronats, welche seit dem Jahre 1736. unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, (nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen Festsetzungen,) verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die, im Zusatze 215. des Ostpreußischen Provinzialrechts vom Jahre 1802. verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen seyn wird.

§. 2.

Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine, vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Königlichen Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Orts-Eingesessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schul-Gemeine selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§. 4.

Zu allen bei Schulen Königlichen Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativ-Prinzipien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder an-

dern Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeine nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches, bei forstwirthschaftlicher Benutzung, ganz oder theilweise entnommen werden kann.

§. 5.

Wenn Domainen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1. und 2.) etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 6.

Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortschaften bestehenden Schulgemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortschaften, muß das Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regulativ bestimmt werden.

§. 7.

Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch. Eichhorn.

(Nr. 2134.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß in den Landestheilen, die zum vormaligen Großherzogthum Berg gehört haben, die Vorschriften der Bergischen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808., so lange die durch dieselbe eingeführte Kommunalverfassung daselbst noch besteht, auch in Hinsicht aller Angelegenheiten, welche sich auf die Vertretung der Städte und Landgemeinden vor Gericht und auf die Art der Ausstellung ihrer Vollmachten beziehen, Anwendung finden, und auf die abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, insonderheit auf die §§. 4. und 47. des Anhangs und die §§. 40. und 44. Tit. 3. Thl. I. nicht zurückgegangen werden darf. Demzufolge ist auch ein Bürgermeister zur Vertretung einer einzelnen, zu seinem Bürgermeistereiverbande gehörigen Gemeinde lediglich unter den im Art. 41. und 42. der Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808. vorgeschriebenen Formen befugt, und bedarf dazu keiner von der einzelnen Gemeinde ausgestellten Vollmacht. Zugleich bestimme Ich für den in der gedachten Verwaltungsordnung nicht vorgesehenen Fall, wenn mehrere zu einer und derselben Bürgermeisterei gehörige Gemeinden gegen einander einen Prozeß führen wollen, daß alsdann die Regierung, falls sie ihre Autorisation zu dem Prozeß ertheilt, aus den meistbesteuerten Mitgliedern jeder der prozeßführenden Gemeinden fünf Deputirte ernenne, die aus ihrer Mitte den Vertreter der Gemeinde vor Gericht zu wählen haben. Diese Wahl darf jedoch weder den Bürgermeister, noch dessen Beigeordnete treffen. Zur Legitimation der Vertreter genügt in einem solchen Falle die Verfügung der Regierung über die Ernennung der Deputirten und eine beglaubigte Abschrift des von letzteren über die Wahl des Vertreters aufgenommenen Protokolls. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 30. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

 (Nr. 2135.)

(Nr. 2135.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten.

Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. will Ich gestatten, daß die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, zu ihrer Schadloshaltung wegen der Auslagen bei Wahrnehmung ihres Dienstes in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Waldprodukten, bei denen in Gemäßheit der Orders vom 5. August 1838. und 4. Mai 1839. das Gesetz vom 7. Juni 1821. zur Anwendung kommt, folgende Gebühren in derselben Weise beziehen, welche bei andern Gebühren in Strafsachen in der Rheinprovinz stattfindet, nämlich:

die Gerichtsschreiber für jedes Blatt einer Ausfertigung	1 Sgr.	— Pf.
für jeden Urtheilsauszug	— "	8 "
die Gerichtsvollzieher für jede Vorladung oder andere Zustellung	1 "	6 "
für jede Abschrift derselben	1 "	6 "
für jedes Blatt mitzutheilender, sonstiger Abschriften mit Ausschluß des ersten Blatts	— "	8 "

Von den Gebühren der Gerichtsvollzieher wird jedoch nur die Hälfte vorschußweise aus dem Kriminalfonds entrichtet. Zugleich sollen die Gerichts-Vollzieher befugt seyn, nach Maßgabe der Nummern 17. und 18. des fünften Abschnittes der unter dem 9. Juni 1833. genehmigten Gebührentaxe auch Reisekosten in den erwähnten Untersuchungssachen in Ansatz zu bringen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(Nr. 2136.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

In Beziehung auf die in Antrag gebrachte und von Mir genehmigte achttägige Dauer der Jahrmärkte zu Breslau will Ich unter Aufhebung der §§. 865 und 967. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts an die Stelle derselben folgende Bestimmungen setzen:

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitage der Meß- oder Marktwoche eingelöst werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation der Meß- oder Marktwechsel in der Meß- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um zwölf Uhr erfolgen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. Dezember 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2137.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1841. wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Auf Ihren Antrag vom 22. Dezember vorigen Jahres setze Ich die, der jetzigen Einrichtung der Armee nicht entsprechende Vorschrift, §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung außer Kraft. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 8. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und General der Infanterie v. Rauch.